

etwa vermeintlich habender Verantwortung zu hören, und zu dem Ende dieselbe edictaliter zu citiren gnädigst befohlen. Deme dan zufohl alle, und jede vorbenente Hofsgehörige Coloni, welche entweder selbst, oder doch deren Vorfahren sothane alienationes, vel aggravationes vorzunehmen, understanden, furters auch die Creditores, welche dergleichen Praedia ohnzulässig an sich gebracht, oder Geldt darauff verschossen haben, hiemit citirt werden, gestalt, nach Verkündigung dieses, innerhalb 6 Wochen Zeit, (derem 2. für den dritten, und letzten Termin ihnen sambt, und sonders peremptorie praesigirt werden) auff unserm Ambthaus Hornburg vor denen darzu gnädigst verordneten Commissarien persöhnlich, oder durch gnugsamb gewollmächtige Anwälde, mit ihren Kauffbrief=Verschreibungen, Contracten, und allen übrigen diese Sach betreffenden Nachrichten zu erscheinen, den consensum Domini Directi, oder sonsten andere erhebliche Ursachen vorzubringen, warumb diese Güter, als verfallen, nicht einzuziehen seyen, mit dem Anhang, es erscheinen dieselbe alsdan, oder nit, daß gegen die contumaciter Ausbleibende mit Einziehung der vereufferter Hofs=Güter, so viel man sich jederzeit wird erkündigen können, verfahren, die Erscheinende aber in ihrer Nothturfft gehört werden, und dem Befinden nach rechtliche Verordnung ergehen solle, und wollen Wir gnädigst, daß gegenwertige unsere gnädigste Verordnung zu eines jedwedem Nachricht, an dreien verschiedenen Orthen, als nemlich zu Necklinghausen, Dorsten und Hornburg durch den Gerichts=Prohnen affligirt, und darab ad Protocollum des Necklinghausischen Ober=Hoffgerichts referirt werde. Urkunt dieses, geben in unser Statt Cöllen den 14. Junii 1692.

Joseph Element Churfürst.

Jo. Thur.

Beilage 59.

Churcölnische Aufforderung an alle diejenigen, so Hofs=Güter erworben, deßhalb den Consens aufzulegen, von 1697.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Element Erzbischoff zu Cöllen, rc. Thuen kund, und hiemit zuwissen, daß obzwar Wir im Jahr 1692. den 14. Junii unserer zum Ober=Necklinghauser Hoff gehöriger, cum directo et utili Domino zu unserer Tafel gewidmeter Hofs=Güter halber, ein Edict in Truck gehen= und publiciren lassen, worin allen und jeden (welche einiger solcher Höffen von untrewen Colonis, und Hofshörigen anfänglich auff fünf zu fünf Jahren, darnach aber gar zum theil, oder zumahl Kauff=Verseß= oder auff eine andere Weise, ohne Unser, unserer Herren Vorfahren am Erz=Stift, und Würdigen Thumb=Capituls Vorwissen, und Bewilligung gleichsamb an sich Erb=

lich gezogen, oder Capitalia darauff verschossen haben, und die Underpfändt für die Pensionen mehrentheils selbst usurpiren, oder ein sicheres in Geldt, und Früchten darab genießen) gnädigst anbefohlen wird, mit ihren Kauff = Brieff = Verschreibung = und anderen darzu dienenden Nachrichten auff unserm Hauß Hornenburg vor denen der Zeit zu dem Ende verordneten Commissariis zu erscheinen, und Ursachen bezubringen, warumb solche Güter, tanquam commissa, nit wieder eingezogen werden mögten, mit dem Anhang, daß die Erscheinende in ihrer Notdurfft gehört, gegen die Contumaces aber Rechtlicher Ordnung nach verfahren werden solte; Wir dannoch in diesem Werck schlechten Fortgang verspühret, sonderen je länger, je mehr erfahren: was gestalt von dem mehrerem Theil der angemasten Dedentoren solche unzuläßige Usurpation, sub titulo Praescriptionis, aut Possessionis, behauptet, unsere jezige Hobs = Leuthe aber gar von Hauß und Hoff vertrungen, die Häuser und Güter unbewohnet, und wußt liegen bleiben, hingegen Uns und unserer Thumb = Kirchen das gedültige Achselziehen, und Petitorium (ohnangesehen solches Klar gnug vor Augen ligt, und die Höffe, worvon die abgesplissene Stück verkaufft, und verpfändet worden, unsere und des Erz = Stifts Gütere zu seyn, in keine Abredt gestellt werden kan) aufgebürdet; Mithin selbige zu Privat Allodial Güter gemacht, und in frembde Hande gespielet werden wollen: da doch kundtbar gnug, und der Hobs = Ordnung, welche die Usurpatores gern vernichtet sehen mögten, gemäß ist, daß von viellen Saeculis her andere, als unsere eigene Hobshörige Leuthe, erfolglic Officier, Bürgere und Soldaten solche zu bawen, zu bewohnen, und zu gewinnen, auch was Uns sie zu praestiren haben, zu leisten unfähig seynd; und daher von Adlichen Landsassen, und Stands = Personen, welche sich zu der Hobshörigkeit würcklich anzuschicken, und die Höffe mit ihrem Rücken und Leib selbst zu gewinnen, nicht bequemen wollen, noch weniger possedirt werden können; Wie nun wir diesem, zu Nachtheil unserer Kirchen ziehlendem offenbarem Verschlag, Gewissens halber also länger nit zusehen können noch wollen; Unser Vestischer Fiscalis auch in einer Schrift dieses alles, und unsere Befügus, die also Uns, und dem Erz = Stift abgezackte Güter wieder einziehen zu können, mit gnugsamen Fundamentis angewiesen hatt; Und Wir zu mehrmalen, und noch jüngst in Simili am 16. Martii dieses laufenden Jahrs unseren Vasallis zum besten, (wiewoll Uns in den Lehen = Güteren nur das Directum, und nit, wie in jenen das Utile Dominium vorbehalten bleibt) mit gar gutem Fueg und Rechten in unserm Hoff = Rath gnädigst ernstliche Bescheider ergehen lassen, daß die Detentores deren von alsolchen Lehen = Höffen verplissener Stück, Titulum Possessionis, bey Verlust ihres etwan habenden Rechtens, auch nach befinden, unter willkühriger Straff, ediren und vorbringen sollen; so thuen Wir in Conformität

dessen zu Rettung unserer äigener Tafel-Gefäll (deren Conservation uns nit weniger als die Erz-Stiftische Lehen zu Herzen gehen muß) unserer Thumb-Kirchen und Successoren zum besten, obermelten Edict vom Jahr 1692. mit allem Ernst inhaeriren, und wollen, daß unser Cammer-Rath, Kellner, und Hobs-Richter als woll Kellerey Admodiator zu Hornebura, Johann Bernard Horst, so dan Johann Vincent Fabritius, wie auch diejenige, welche alda unser Hobs-Gericht bekleiden, alle und jede, so ihre Credita mit behörendem Consensu belegen können, sambt ihren Debitoren anhero nacher Bonn zu unserer Hoff-Cammer verweisen, gestalt mit ihnen ihrer Contentirung halber tractiren zu können; Diejenige aber, so ohne Consens nur gerichtliche in consentirte Verschreibung, oder Notariat Scheine vorzuweisen haben, mit Vorbehalt ihrer Personal Actionen gegen die Debitores, oder deren Erben, mit gedachten Schuldneren, wan selbige die Schuld in kurzer Frist nit einlösen konten, und wolten, gar von den Höffen abzuweisen, die also aggravirte Höffe zu Pfacht-Gütern zu machen, und plus Offerenti zu unserm- und des Erz-Stifts Nutzen wiederumb zu veradmodiiren; Denen übrigen aber, sie seyen, wes Standts sie wollen, bey Verlust ihres etwan habenden Rechdens, zu der bißherzu vorsehlich zuruck gehaltener Edirung ihres Tituli (so bey gemelter unser Hoff-Cammer geschehen solle) einen sicheren Terminum anzusetzen, und immittelst ihnen, weilen sie dergleichen Hobs-Güter, ohne Hobshörig zu seyn, und praestanda zu praestiren, wie vorerwehnt, nit besigen können, von unseren Colonis nichts zahlen zu lassen; Daseru aber deren ein- oder ander einen rechtmäßigen Titulum vorzubringen hätte, wollen Wir hierzu auß Mittel unserer Hoff- und Cammer-Rathen Commissarios, welche die Sachen de plano abmachen sollen, zu ernennen nit ermanglen; Wir gebieten über dieses unseren Richteren zu Necklinghausen und Dorsten, wie auch allen Westischen Notarien, so dan denen vorgemelten unseren Kellerey- und Hoff-Gerichts Beambten, und deren Nachkommen hiemit gnädigst, und ernstlich, auch bey Verlust ihrer Diensten, daß jene sich alles Verschreibens, und Exequirens in Realibus, ohne unsere, und unser Hoff-Cammer Befehl mehrgedachte unsere Hobs-Güter betreffend, diese aber einige Consensus darüber zu ertheilen, ins künfftig, gänzlich müßigen, und enthalten, sonderen, wan dergleichen Auffnahm begehrt würde, selbige mit ihrem suchen zu mehrberürter unserer Hoff-Cammer, und darüber befindenden Dingen nach zu verordnen, verweisen sollen, wobey dan unserm Kellerey Admodiatori Fabritio noch ferner auffgegeben wird, mit Zuziehung unseres dasigen Fiscalis, und eines guten Scribenten ein Buch, worin alle unsere Hobs-Güter, so vie deren auß anderen Büchern, oder sonsten in Erfahrung gebracht werden können, ordentlich auch mit einem Abriß eines jeden Hoffß sambt Landerey, Wiesen, und Waldung verfertigen zu lassen,

für welche Mühe unsere Hoff-Cammer ihnen die gebührende Belohnung, nach vorhergegangener Ueberlegung der Kosten, so darzu erfordert werden möchten, anweisen, und entrichten lassen wird; Und damit sich keiner der Unwissenheit wegen zu beklagen hab, so solle dieses unser zweytes Edict, gleich wie das vorige, zu Recklinghausen, Dorsten, und Horneburg durch die Gerichts-Frohnen affigirt, und darab ein Exemplare ad Protocollum des Recklinghausischen Ober-Gerichts gelieffert werden; Urkunt unseres Handzeichens und vorgetrückten Secrets; Geben in unser Residenz-Statt Bonn den 26. Junii 1697.

Joseph Element Churfürst. m. p.

(L. S.)

J. Severini.

Beilage 60.

Wir Dechant und Kapitull des hohen Thumbstiftes in Cöllen empfehen unsern Hoffschlichterß, Geschwornen vort allen und jeden unsern Hoffleuten beider Hoff Dhr und Chor, unsere Gnäd und thun euch hiemit zu wissen, als der Hochwürdigster in Gott Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinandt Erwölter Erzbischoff und Churfürst zu Cöln u. u. zu Handhabung unser Hoffß Dhr und Chor, und darzu gehörigen Güter, ein Hoffßbedings daselbst und dazu nöthigen coercion, Geboth und Verboth aus Gnaden bewilligt, dahinn alle vorgemelte Hoffe und Gütern herrühende und vorfallende streitige Sachen in mere realibus in prima instantia gezogen dieselbst ventilirt, decidirt, und in defectum appellationis der Gepür exequirt werden sollen, Alles vermögs dessen in nahmen Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht, under dato den zwölften Marty Anno sechszeinhundert und zwölf ertheilten Recessen.

Daß wir demnach mit guten darüber vorgehabten Rhatt zu nüz, aber und behoff obgemelter unser Hoffß, und darzu gehörigen Hoffßleuthen und Güter und damit ein Jedergemelter Hoffß Recht und Gewohnheit berichtet werde, und sich hinsürter keiner Unwissenschaft beklagen möge, mit gnedigsten vorwissen und belieben Höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. ein sichere beständige Hoffßordnung, mit darzu einverleibte und Incerirten Hoffßrechten, uffgericht, deren sich hinsürter unsere Hoffßleuthe gemäß verhalten, auch darüber in vorfallende Hoffßsachen Rechtgewärtigt sein sollen. Anfänglich sollen alle und jede Hoffßsachen von obg. beiden Hoffßen Dhr und Chor und dazu gehörigen Güter herrührend in mere realibus ahn unsern Hoffß gedings und nirgend anders in prima Instantia eingeführet, darin durch unsern Hoffßschultheiß und Geschwornen rechtlicher Ordnung nach, doch summarie et de plano ohne einige Weitläufigkeit verfahren, und vermöge Hoffß auch gemeine beschriebene Rechte erörtert, und im fahl darinnen in gepürlicher Zeit nit Appellirt der Gepür Exequirt und